



Amtliches Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform

11.07.2024

1/2024

Satzung der Kooperationsplattform

Herausgeber:

Sprecher des Vorstands der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kleine Präsidentenstr. 1

10178 Berlin

Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance vom 12. Oktober 2020, zuletzt geändert am 06.04.2021, hat der Vorstand der Kooperationsplattform zum 04.06.2024 folgende Satzung für die Kooperationsplattform festgestellt:

Präambel

Das Gesetz zur Errichtung der Kooperationsplattform der Berlin University Alliance als Körperschaft öffentlichen Rechts vom 12. Oktober 2020 (in der durch das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kooperationsplattform der Berlin University Alliance vom 6. April 2021 geänderten Fassung; nachfolgend: „KoopPG“) sieht in § 4 Abs. 2 KoopPG vor, dass die Kooperationsplattform sich eine Satzung gibt.

Die Kooperationsplattform unterstützt die Partnerinnen, d.h. Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Technische Universität Berlin und Charité – Universitätsmedizin Berlin, bei der Errichtung eines integrativen Forschungsraums.

1. Abschnitt - Organe

§ 1 Vorstand

Insbesondere folgende Entscheidungen trifft der Vorstand gemäß § 6 Abs. 6 Nr. 1 KoopPG wegen ihrer allgemeinen Bedeutung einstimmig:

- Aufnahme von institutionsübergreifenden Projekten, das heißt, Projekten im Rahmen der BUA, an denen mindestens zwei Partnerinnen beteiligt sind (nachfolgend: „Plattformprojekte“),
- Entscheidungen über die Bereitstellung, die Beschaffung und den Betrieb von Infrastruktur und Services durch die Kooperationsplattform,
- Änderungen der Organisationsstruktur der Kooperationsplattform,
- Änderungen dieser Satzung unter Einholung einer Stellungnahme des Beirats.

Der Vorstand kann einstimmig weitere Themen als von allgemeiner Bedeutung erklären.

§ 2 Beirat

(1) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl im direkten Anschluss an eine Amtszeit ist nicht möglich. Entsprechendes gilt für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Diese/r darf nicht Mitglied derselben Partnerin wie der/die Vorsitzende sein.

Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform

(2) Das Mitglied des Beirats gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 KoopPG der Charité – Universitätsmedizin wird durch einen Prodekan bzw. eine Prodekanin gemäß §15 Abs. 1 UniMedG vertreten.

(3) Für jedes Beiratsmitglied kann eine Stellvertretung benannt werden. Die Benennung der Stellvertretungen erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 KoopPG durch die dort zur Benennung der Beiratsmitglieder Berufenen.

Ist das Beiratsmitglied aus wichtigem Grund verhindert, seinen/ihren Aufgaben nachzukommen, werden dessen Aufgaben durch dessen Stellvertretung wahrgenommen. Das Beiratsmitglied teilt die Verhinderung und die Wahrnehmung durch die Stellvertretung der/m Vorsitzenden des Beirats rechtzeitig mit.

§ 3 Umlaufverfahren, Beschlussfähigkeit und Übertragung der Stimmrechtsfähigkeit

(1) Die Organe gemäß §§ 1, 2 dieser Satzung können Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren fassen.

(2) Zur Entscheidung im Umlaufverfahren leitet für den Vorstand der Sprecher/die Sprecherin, für den Beirat der/die Vorsitzende jedem Organmitglied oder, im Falle einer der/dem Vorsitzenden gegenüber bekannt gemachten längerfristigen Verhinderung eines Organmitglieds, dessen Stellvertretung den Antrag unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme oder Entscheidung zu. Die Dauer der angemessenen Frist bestimmen die Organe in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung.

(3) Widerspricht ein Organmitglied oder im Falle der Vertretung dessen Stellvertreter/Stellvertreterin der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, ist eine solche unzulässig. Der Widerspruch ist unverzüglich, längstens unter Einhaltung der gesetzten angemessenen Frist, in Textform gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher beziehungsweise der/dem Vorsitzenden anzuzeigen. Nach ordnungsgemäßigem Widerspruch gegen das Umlaufverfahren wird die Beschlussvorlage zum Gegenstand der folgenden Sitzung des jeweiligen Organs gemacht.

(4) Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen einer Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder des Organs; Schweigen gilt als Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Vorstands oder Beirats geregelt werden.

2. Abschnitt - Geschäftsführung und Geschäftsstelle

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäftsstelle und verantwortet die laufende Verwaltung der Kooperationsplattform nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands. Sie übt für den Vorstand das Direktionsrecht und die Befugnisse als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aus. Sie bereitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform

(2) Die Geschäftsführung kann durch den Vorstand zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kooperationsplattform bestellt werden; in diesem Fall vertritt sie die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für die Plattformprojekte durch die Geschäftsstelle und durch Einrichtungen und Leistungen der Partnerinnen. Sie begleitet die Plattformprojekte mit administrativer Verantwortung und ist berechtigt, nach Maßgabe eines Vorstandbeschlusses durch auf Dauer angelegte öffentlich-rechtliche Verträge mit einem oder mehreren Partnerinnen die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kooperationsplattform auf Einrichtungen der Partnerinnen zu übertragen oder den Beschäftigten der Kooperationsplattform Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen bei den Partnerinnen zu ermöglichen.

(4) Der Geschäftsführung obliegt die Umsetzung des vom Vorstand gewährten Angehörigenstatus nach dem 3. Abschnitt dieser Satzung.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Die nach § 8 Abs. 2 KoopPG eingerichtete Geschäftsstelle kann in rechtlich unselbstständige Einheiten gegliedert werden.

(2) Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführung über den Aufbau und die Organisation der Geschäftsstelle durch Beschluss. Die Geschäftsstelle teilt sich in die Stabsstelle der Geschäftsführung und in Organisationseinheiten, die Plattformprojekte betreuen. Der Vorstand kann durch Beschluss neue Organisationseinheiten einrichten.

(3) Die Geschäftsstelle und ihre Beschäftigten koordinieren sich mit den für Aufgaben der Berlin University Alliance bei den Partnerinnen angesiedelten Beschäftigten.

(4) In der von der Geschäftsstelle nach § 10 Abs. 3 KoopPG zu führenden Liste über die Angehörigen der Kooperationsplattform ist jede/jeder Angehörige einem Plattformprojekt zuzuordnen sowie der Geltungszeitraum des entsprechenden Angehörigenstatus anzugeben. Die Geschäftsstelle dokumentiert für die Liste die Vorstandsbeschlüsse, durch die Plattformprojekte eingebracht werden und der Angehörigenstatus gewährt wird.

3. Abschnitt - Angehörige

§ 6 Angehörigenstatus

(1) Personen, die in Plattformprojekte eingebunden sind, können nach Maßgabe von §10 Abs. 1 KoopPGBefristet Angehörige der Kooperationsplattform werden. Soweit Beschäftigte Dritter Angehörige werden, wird darauf hingewirkt, dass die im

Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform

Plattformprojekte beteiligten Angehörigen der Kooperationsplattform durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge Zugang zu den Ressourcen des Dritten erhalten, soweit dies möglich ist.

(2) Mitglieder der Partnerinnen, die in Plattformprojekten tätig sind, erhalten den Angehörigenstatus befristet für die Dauer ihrer Mitarbeit im entsprechenden Plattformprojekt.

(3) Personen, die in Plattformprojekten der Partnerinnen tätig sind, ohne Mitglied bei einer Partnerin zu sein, können den Angehörigenstatus auf Antrag befristet für die Dauer ihrer Mitarbeit im Plattformprojekt erhalten:

(a) Sofern mit den Dritten ein Kooperationsvertrag über die gegenseitige Nutzung der Infrastruktur besteht, erhalten die am Plattformprojekt beteiligten Personen automatisch den Angehörigenstatus, ohne dass es eines weiteren Entscheids bedarf.

(b) Liegt ein solcher Kooperationsvertrag nicht vor, kann der Angehörigenstatus durch Entscheidung des Vorstands im Einzelfall gewährt werden. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Angehörigenstatus nach dieser Vorschrift.

§ 7 Rechten und Pflichten von Angehörigen

(1) Ziel ist die Gleichberechtigung und -behandlung der Angehörigen zu den Mitgliedern der Partnerinnen im Rahmen der Tätigkeit innerhalb von Plattformprojekten.

(2) Angehörige der Kooperationsplattform können die von der Kooperationsplattform koordinierte, bereit gestellte oder betriebene Infrastruktur gemäß dem 4. Abschnitt dieser Satzung nutzen.

(3) Angehörige der Kooperationsplattform sind verpflichtet, im Rahmen der Plattformprojekte

- ihre fachlichen Aufgaben zu erfüllen und in Lehre und Forschung den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis gerecht zu werden und

- sich so zu verhalten, dass die Partnerinnen und die Mitglieder der Partnerinnen ihre Aufgaben erfüllen können und in ihren Rechten und Pflichten nicht behindert werden.

(4) Mit dem Angehörigenstatus ist kein Beschäftigtenverhältnis verbunden. Angehörige haben kein Wahlrecht für die Vertretungen und Organe der Kooperationsplattform oder der Partnerinnen. Ihre Stellung als Mitglied einer Partnerin bleibt unberührt.

4. Abschnitt - Infrastruktur und Services

§ 8 Begriffsdefinition

(1) Infrastruktur und Services im Sinne dieser Satzung sind unter anderem Räumlichkeiten, Großgeräte, Informations- und Kommunikationsplattformen, Bibliotheken, Sammlungen, IT-Dienstleistungen und Lizenzen, Daten, Sachmittel, Weiterbildungsangebote.

(2) Beschaffung im Sinne der Satzung ist die Versorgung mit Material, Dienstleistungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln sowie Rechten und Informationen aus externen Quellen (einschließlich solchen der Verbundpartnerinnen). Beschaffung umfasst insbesondere auch den Erwerb von Eigentum durch die Kooperationsplattform. Eine Beschaffung durch die Kooperationsplattform kann für Zwecke aller oder mehrerer Verbundpartnerinnen erfolgen.

(3) Bereitstellung im Sinne der Satzung ist die Verwaltung und die Zugangsvermittlung zur Nutzung über die Kooperationsplattform selbst oder eine von der Kooperationsplattform administrierte Vermittlungsplattform.

§ 9 Beauftragung

(1) Die Partnerinnen können die Kooperationsplattform mit der Koordination, der Beschaffung, der Bereitstellung und/oder dem Betrieb von Infrastruktur im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung beauftragen, wenn die Infrastruktur Aufgaben dient, die mit den Zielen der BUA im Sinne des § 2 KoopPG übereinstimmen. Die Kooperationsplattform kann Infrastruktur im Falle der Beauftragung nach Satz 1 nach deren Regeln vermitteln und bereitstellen.

(2) Die Partnerinnen können die Kooperationsplattform mit dem der Koordination, Beschaffung, der Bereitstellung, und/oder den Betrieb von Services im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung beauftragen, wenn die Services Aufgaben dienen, die mit den Zielen der BUA im Sinne des § 2 KoopPG übereinstimmen.

§ 10 Durchführungsbestimmungen

(1) Soweit die Kooperationsplattform die Nutzung von Services und Infrastruktur koordiniert, bereitstellt oder betreibt, gewährleistet sie allen Partnerinnen, Mitgliedern der Partnerinnen und Angehörigen der Kooperationsplattform gleichberechtigten Zugang und Nutzung im Rahmen des Verwendungszwecks des entsprechenden Services oder der Infrastruktur unter Beachtung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten.

Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform

(2) Soweit im Rahmen der Nutzung von Services und Infrastruktur Gebühren nach den Bestimmungen der Partnerinnen oder der Kooperationsplattform anfallen, verrechnet die Kooperationsplattform diese Gebühren dergestalt, dass nur Spitzenausgleiche erstattet werden. Verrechnungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Nähere Regelungen zum Spitzenausgleich bleiben vom Vorstand einstimmig zu beschließenden Berechnungsparametern vorbehalten, die dem Beirat bekannt zu geben sind.

5. Abschnitt - Haushalt und Finanzen

§ 11 Haushaltsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt den Entwurf des Haushaltsplans vor dem Haushaltsjahr in Abstimmung mit den Partnerinnen auf und legt ihn dem Beirat zur Stellungnahme vor. Danach ist die Stellungnahme des Beirats und der Entwurf des Haushaltsplanes dem Vorstand zur Feststellung zuzuleiten.

(2) Die Geschäftsführung stellt nach Ende des Haushaltsjahres eine Haushaltsrechnung auf und legt diese dem Vorstand vor. Die Haushaltsrechnung wird durch vom Vorstand zu bestellende Abschlussprüfende geprüft.

(3) Der Vorstand entlastet die Geschäftsführung.

6. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Kooperationsplattform in Kraft.